

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Anja Süther
	Telefon (0202)	563 - 6714
	Fax (0202)	563 - 4725
	E-Mail	Anja.suether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.07.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0415/13/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2013	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Haltverbote zur Gewährleistung der Straßenreinigung		

Grund der Vorlage

Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt vom 02.05.13

Beschluss des Ausschusses für Verkehr vom 26.06.13

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Ausschuss für Verkehr bittet die Verwaltung um Prüfung, ob ein temporäres, jeweils einseitiges Haltverbot in Wohngebieten, in denen Seitenstreifen häufig zum Parken der Autos benutzt werden, sinnvoll ist, um Straßenreinigungsarbeiten effektiver durchführen zu können.

Haltverbote zur Optimierung der Straßenreinigung gab es in der Vergangenheit im Stadtgebiet, allerdings ohne besonderen Erfolg.

Die an einigen Straßenstellen im Stadtgebiet befindlichen Haltverbote zur Gewährleistung der Straßenreinigung wurden aufgrund der Empfehlungen des Bundesministers für Verkehr im Jahre 1989 abgebaut. Eine solche Regelung ist nicht praktikabel, da der Einsatzplan der Reinigungsfahrzeuge nicht auf Dauer bestimmbar ist. Es können Notmaßnahmen eintreten,

die beispielsweise eine Reinigung „montags in der Zeit von 6.00 bis 9.00 h“ unmöglich machen. Nach jedem Feiertag verschiebt sich die Straßenreinigung auf den nachfolgenden Arbeitstag.

Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb Straßenreinigung der Stadt Wuppertal festgestellt, dass die von der Straßenverkehrsbehörde aufgestellten Halteverbote zum Zwecke der Straßenreinigung vielfach missachtet wurden. Aufgrund des nicht genau bestimmbareren Zeitpunktes der Straßenreinigung wurde ein über mehrere Stunden geltendes Haltverbot auch vor dem Hintergrund des in vielen Gebieten herrschenden Parkdruckes nicht akzeptiert.

Im September 1997 wurde mit der StVO-Novelle § 39 geändert. Die Straßenverkehrsbehörden dürfen nur noch dort Anordnungen treffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die Tatsache, dass wegen parkender Fahrzeuge nicht bis zum Straßenrand gereinigt werden kann, trifft für das ganze Stadtgebiet gleichermaßen zu.

Das Oberverwaltungsgericht NRW urteilte am 26.05.98, dass parkende Fahrzeuge nur zu einer geringfügigen Nicht- oder Schlechterfüllung der Reinigungspflicht führen. Ein Anspruch auf Minderung der Reinigungsgebühren besteht deshalb nicht. Im Umkehrschluss kann hieraus abgeleitet werden, dass gar kein Grund besteht, parkende Fahrzeuge zu verdrängen.

Der Bund-Länder-Fachausschuss (BLFA) zu StVO-Angelegenheiten hat sich letztmalig im Februar 2000 mit dem Thema „ortsfeste Anordnung von Haltverboten zur Durchführung der Straßenreinigung“ beschäftigt. Der BLFA ist ein Gremium des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Die Entscheidungen erreichen die Stadt Wuppertal, als untere Straßenverkehrsbehörde über das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW und die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Entscheidungen haben somit Erlasscharakter.

Nach wie vor hält der Ausschuss die Anordnung von Haltverboten aus den v.g. Gründen für nicht praktikabel. Außerdem verursacht die Anordnung von Haltverboten zur Gewährleistung der Straßenreinigung im Stadtgebiet einen immensen kostenintensiven und das Stadtbild beeinflussenden Beschilderungsaufwand. Wegen der zwangsläufigen Folge von Überschneidungen mit vorhandenen Haltverbotsregelungen ist es nahezu unmöglich, dem durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer das Gewollte verständlich darzustellen. Von einem hohen Missachtungsgrad ist auszugehen. Zumal festzustellen ist, dass vorhandene Haltverbotsregelungen im Stadtgebiet, insbesondere in den Zentren, missachtet werden.

Nicht außeracht bleiben sollte der enorme Kostenaufwand. Das Ressort Straßen und Verkehr unterhält ca. 800 Straßenkilometer. Der Einbau eines Verkehrszeichenmastes mit einem absoluten Haltverbot, dem Zusatz Straßenreinigung und einer zeitlichen Befristung kostet nach dem Jahresvertrag ca. 250 Euro. Eine Wiederholung der Verbotsschilder wäre mindestens alle 50 Meter vorzunehmen. Auch wenn in fast allen Straßen Lichtmasten, Straßenbenennungsschilder und Verkehrszeichenmasten vorzufinden sind, entsteht immer noch ein Kostenaufwand von 100 Euro pro Verkehrszeichenkombination.

Würde man 400 Straßenkilometer mit einer Haltverbotsregelung ausstatten, entstünden Kosten in Höhe von 800.000 Euro. Unberücksichtigt blieben die Personalkosten für die Umsetzung eines Konzeptes.

Aufgrund der nach wie vor prekären Haushaltslage und der fehlenden zwingenden Notwendigkeit rät die Verwaltung von der Einrichtung von Haltverboten zugunsten der Straßenreinigung ab.

Nach Mitteilung des Werkleiters Eigenbetrieb Straßenreinigung findet derzeit eine Umorganisation statt. Im Rahmen der Neustrukturierung wird der Reinigung der Fahrbahnrande besondere Priorität zugemessen werden.

Demografie-Check
entfällt

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
entfällt

Anlagen
keine